

## Zur Vita S. Romani Dryensis.

Von Dr. P. Beda Franz Adlhoeh, O. S. B. in Metten.

(Fortsetzung zu Jahrg. XXVIII, 1907, S. 267 ff., 506 ff.)

### Translatio III<sup>a</sup> 876. Auxerre: Vareilles.

Acta SS. Boll. Maj. V, 156.

Das Datum der dritten Übertragung des hl. Roman = von S. German zu Auxerre nach dem Kloster Vareilles (4 lieues von Sens) ist fixiert durch das Chronicon des monachus Autissiod. (Acta SS. Boll. Maj V, 158. k).

Der Bericht darüber beim Hagiographen Bovo verrät den Teilnehmer und Augenzeugen. Ob aber Bovo 876 schon dem Kloster Vareilles angehörte oder etwa als Kleriker des Erzbischofes Ansegis die Translationsprozession begleitete, bleibt hier offene Frage. Wahrscheinlicher dürfte das erste erscheinen.<sup>1)</sup>

\*

Das Kloster Vareilles bedeutet einen Abschnitt aus der Geschichte des Klosters S. Remigius im Vorstadtgebiet von Sens, und bestand von 833—886.

Erzbischof Aldricus von Sens († 836. 10. X.) verlegte nämlich das seit dem 6. Jahrhundert (Ende?) bestehende St. Remigius- (urspr. = Mauritius-) Kloster nach Vareilles im Jahre 833 (Mabillon, Ann. II, 560), bestimmte die Höchstzahl der Mönche auf 30 und gab freie Abtwahl. Sein Nachfolger Wenilo († 865. 3. V.) vollendete den Bau, bestätigte 846 das Privileg des Vorgängers Aldrich (Mabillon, l. c. 66<sup>3</sup>/9), weihte die Kapelle S. Anastasia, übertrug den Leib des hl. Märtyrers Valerian dahin 846, und ließ sich dort begraben (Leclerc pg. 177/8). E. B. Ansegisus (el. 871. 27. VII, † 883. 25. XI.; Duchesne II, 418) erwarb den Leib des hl. Roman 876 für Vareilles; so wurde Vareilles von 876—886 zur Wallfahrt,<sup>2)</sup> ging aber während der Belagerung von Sens durch die Normannen (30. XI. 886—Maj 887) völlig zu grunde, so daß es bei deren Abzug nach Sens zurückverlegt und durch Abt Bovo neu erbaut wurde (ca. 888—892) = S. Remigius Senon. (restaur.)

\*

<sup>1)</sup> Wird 876 Bovo als junger Mann gedacht, so könnte er um 850 geboren sein, zum Abte erwählt 887 als guter Dreißiger immerhin noch gegen weitere 30 Jahre regiert haben. Aus der Analyse des Stiles im l. II mirac. legt sich jedenfalls nahe, Bovo sei erst in gutem Alter gestorben. Vgl. unten bei den Wundern l. II c. 3 den Exkurs.

<sup>2)</sup> Die in der Vita S. Romani aus Vareilles datierten Wunder fallen daher alle zwischen 876 bis 886.

Die vom Hagiographen mitgeteilten Einzelheiten der translatio III. stimmen bestens zur erwähnten Zeitangabe ao. 876. Auch sind die eingestreuten Charakteristiken der beteiligten Personlichkeiten höchst treffend. Obendrein zeigt die pragmatische Darlegung, wie nahe Bovo den Vorgängen der Übertragung aus Auxerre nach Varelles getreten war.

Erzbischof Ansegis wird gezeichnet als:

... *vir in cunctis optime agens, et in ecclesiasticis negotiis experientissimus* . . . (nr. 11).

Ansegis war zuerst Mönch im Kl. Petri-vivi zu Sens (östlich vor den Mauern), dann Abt zu S. Michael (Lobbes) in der Diözese Beauvais, seit 27. Juni 871 Metropolit von Sens und wurde am 2. Januar 876 von P. Johann VIII. (872—882) zum Primas und apostolischen Vikar von Gallien und Germanien ernannt.<sup>1)</sup> Schon als Mönch kam er 867 mit Aufträgen Karl des Kahlen zu P. Hadrian II. nach Rom, und wiederum war er des Königs erfolgreicher Diplomat daselbst im Jahre 870 als Abt,<sup>2)</sup> zog sich aber bei einer abermaligen Sendung vom Sept. 876 das Mißfallen des Papstes zu.<sup>3)</sup> Er starb am 25. Nov. 883.<sup>4)</sup>

Aus dem Datum der Gesandtschaft des J. 876 in Verbindung mit der Notiz des Auxerrer Chronisten folgt, daß die Translation III. in der ersten Hälfte des Jahres 876 erfolgte.

Bovo rühmt den E. B. Ansegis als einen ganz hervorragenden Gönner und Wohltäter des Kl. Varelles, der auch um die dortige Schule besondere Verdienste sich erwarb:

*»Adepto itaque exoptato munere et voti sui compos effectus episcopus (sc. Ansegisus) cum gaudio reversus est ad coenobium, quod Vallilias sive Vallislilii nuncupatur, ibique pro maximo ac pretiosissimo thesauro sacrosancti corporis pignus collocavit tantaque se circa locum ipsum benevolentia et largitate profudit, ut eum summa dilectione semper incoletet, et necessarios redditus abundantissime delegaret, artium quoque diversarum magistros studiosissime praepararet. nr. 12.»*<sup>5)</sup>

Außer Ansegis spielen bei der Translatio III. eine nicht unbedeutende Rolle Abt Hugo von St. Germain zu Auxerres, der damalige Inhaber der Romanus Reliquien, und Bischof

<sup>1)</sup> Die Ernennung wurde vorgelesen am 21. Juni zu Ponthion. Vgl. Dümmeler, Jahrb. d. Gesch., Ostfr. II, 407/8 (u. 410/11).

<sup>2)</sup> Ostfr. II, 310, 401.

<sup>3)</sup> D. I. c. III, 39 u. 30.

<sup>4)</sup> Bouvier, hist. d'église . . . de Sens. 1906 (Paris). I, 294/5.

<sup>5)</sup> Gehörte vielleicht Bovo selber zu diesen akademischen Lehrern? — Jedenfalls gehörte Bovo zu den wärmsten Verehrern des Ansegis, dem er pietätvoll zugetan war, wie auch die anschließenden Worte verraten: *Hoc itaque ad Christum migrante et post diutinos labores ad laborum praemia transeunte successit etc.* n. 13.

Abbo von Nevers, der erfolgreiche Vermittler zwischen Ansegis einerseits, St. Germain und seinem Kommendarabt Hugo andererseits.

\*

Hugo, Sohn des Welfen Konrad, des Bruders der Kaiserin Judith, ist in den schwanken Verhältnissen der Zeit Karl des Kahlen und seiner Söhne einer von den einflußreichsten Staatsmännern jener Periode. Gleich manchen anderen hervorragenden Zeitgenossen wechselte er wiederholt seine Stellung und Parteinahme, je nach dem welfische oder auch allgemeine Interessen und politisches Gleichgewicht etc. ihm es angezeigt erscheinen ließen. So z. B. fiel er 858 von Karl zu Ludwig ab, hielt es 864 mit Lothar, ließ 877 Karl den Kahlen im Stich und verbündete sich mit Boso.

Daneben aber erwies sich Hugo in mehr denn einem kritischen Moment, zu Hause wie im Felde, als rettenden Helfer und als wackeren, um Reich und Kirche wohlverdienten Mann, so daß die rühmenden Urteile gar mancher Zeitgenossen und namentlich gar mancher seiner Mönche der Begründung nicht entbehren. Der Kleriker freilich und Subdiakon standen bei Abt Hugo zeitlich merklich hinter dem Kriegermann und Politiker zurück. Ganz treffend charakterisiert ihn daher Bovo mit den Worten: „... *Domnum Hugonem loci ipsius (sc s. Germani) abbatem re autem vera regni totius moderatorem ac principem.*“ Vita S. Rom. l. c. pg. 156 n. 11.

Hugo erscheint als Abt von St. Germain zu Auxerre urkundlich zuerst unter dem 30. Juni 853 und ist noch Abt am 11. September 859, nicht mehr dagegen am 14. September 861, wie bereits oben (1907, 519 f.) bemerkt.

Abt von Sithiou (= St. Omar) wird der Säkularkleriker Hugo am 24. März 859, verliert aber die Abtei wieder nach 2 Jahren 861 an seinen Nachfolger und Rivalen Adelhard (25. Juni 861), der auch sein Vorgänger gewesen.

Durch Lothar Erzbischof von Köln als Subdiakon an Stelle Günthers 864 geworden, gibt er diese Prälatur, die ihm schwere Kämpfe gebracht, wieder auf 866.<sup>1)</sup>

An Weibnachten 867 begegnet uns Hugo neuerdings im Germanuskloster zu Auxerre, woselbst er den König Karl zu Gaste hat und fortan Kommendarabt bleibt bis zu seinem Tode.

Im Jahre 867 wird Hugo auch Abt von St. Martin zu Tours und i. J. 871 überdies von St. Vedast. Daneben scheint er noch eine Reihe kleinerer Abteien (wenigstens zeitweilig) besessen zu haben. 878 zieht der tapfere Abt gegen die Loire-

<sup>1)</sup> Vgl. Forschungen zur deutschen Gesch. XIV, 48 mit A. 4.

Dänen, betätigt sich 879 als führenden und leitenden Staatsmann, vermittelt 880 den Bundesvertrag von Redemont und kämpft an der Schelde.

In den folgenden Jahren gewinnt Hugo noch mehr Einfluß auf die politischen Zeitläufe, stirbt am 12. Mai 886 zu Orléans und wird zu Auxerre im Kloster St. Germain begraben.

\*

Bischof **Abbo von Nevers**, der glückliche und erfolgreiche Vermittler seines Metropolitens Ansegis bei den Mönchen von St. Germain und ihrem Kommendarabt Hugo, ist für das Jahr der III. Übertragung: 876 historisch wohl bezeugt. Er hatte den Stuhl von Nevers inne seit 866 und starb am 7. Dez. 882. Vgl. Gams, *Series episcop.* p. 585; *Gallia christiana* XII, 630/1; Duchesne, *fastes épiscop.* II, 481.

Unsicher ist dagegen das Jahr seiner Erhebung. Im Jahre 864 unterschreibt auf der (2.) Synode von Pistes an 5. (resp. 6.) Stelle: *Liudo vocatus*<sup>1)</sup> *eps. scae. Navernensis ecclesiae* (Faksimile bei Mabillon, *de re diplom.* p. 458/9.) Demgemäß könnte Abbo's Regierung erst nach dem Jahre 864 begonnen haben.<sup>2)</sup>

Wenn aber bereits 862 als Unterzeichner des Privilegs für St. Denis auf der Synode von Soissons auch ein Bischof Abbo von Nevers an drittletzter Stelle der äußersten Kolumne sich findet (Mabillon l. c. p. 455), so legt schon diese Lokation selber nahe, daß die Unterschrift erst später und nachträglich gegeben wurde. Wir brauchen also in der Reihe der Bischöfe zu Nevers vom Tode des Bischofes Raginus abwärts keine 2 Abbo zu unterscheiden und befinden uns dabei im Einklang mit den Bischofslisten des 11. Jahrhunderts, welche ihrerseits auch keinen doppelten Abbo kennen. (Duchesne l. c. II, 476.)

Die genannten Listen kennen aber auch keinen *Liudo vocatus episcopus Nevernensis* des Jahres 864.

Dagegen nennen sie zwischen Raginus und Abbo einen Raginfred, so daß die Reihenfolge nach ihnen wäre:

---

<sup>1)</sup> Über *vocatus epp.* vgl. Sitzungsberichte der bayr. Akad. d. Wissensch. Philos. hist. Klasse 1882 a, 313 ff. — Mir scheint, daß Liudo damals wohl in Aussicht genommen, aber noch nicht definitiv war und interimistisch die Geschäfte führte.

<sup>2)</sup> Duchesne bemerkt in *fastes ép.* II, 481: » — *Abbo.* — Sa signature figure au bas des deux privilèges pour Saint-Denis, délivrés à Soissons en 862, par les évêques précédemment réunis à Pistes. De ce même concile se réclament un privilège pour Saint-Martin de Tours et un autre pour Saint-Germain d'Auxerre. Le premier n'offre aucune signature d'un évêque de Nevers; dans l'autre il y en a un qui est appelé *Liudo*. Tout ceci est très incertain, d'autant plus que les signatures ont pu être ajoutées après coup. Il est sûr qu' Abbon assista, en 866, au concile de Soissons; il est ensuite mentionné dans les chartes jusqu' au 12 janvier 881.«

Bischof Heriman (stirbt am 22. Juli des Jahres 860)<sup>1)</sup>

Bischof Ragin (folgt; Daten fehlen)

Bischof Raginfred (wird angefügt; nun kommt)

Bischof Abbo.

An Stelle des von uns gekannten Liudo tritt also bei der älteren Redaktion als Ersatz Raginfred, wohl ein Anzeichen dafür, daß eine Lücke oder vielleicht eine Sedisvakanz gefühlt wurde. 3 (resp. 4) Bischöfe nun innerhalb 6 Jahren (von 860 bis 866) ist wohl oder übel befremdend. Schiebt man auch mit Duchesne<sup>2)</sup> den Raginfred vor die Zeit Herimans und in die Periode Karls des Großen zurück, was auf grund von Gallia christ. XII instr. p. 301 erlaubt ist, so bleiben wegen des Liudo vom Jahre 864 immer noch 3 Bischöfe innerhalb 6 Jahren.

Wie der Ausgleich zu treffen, ist schwer zu entscheiden. Vielleicht darf vermutet werden, es habe seit Herimans Tode überhaupt bis zu Abbo im Jahre 866 keine definitive Besetzung des verwaisten Bistums mehr stattgefunden, Raginus und Liudo seien also höchstens stellvertretende Weihbischöfe und Generalvikare gewesen.

Für die Interpretation unseres Translationstextes ist übrigens die erörterte Frage eine freie Zutat — nicht aber eine andere, nämlich die: Warum wurde gerade Abbo, der Bischof von Nevers, als Unterhändler auserkoren?

Leider gelang es mir nicht, konkrete Anhaltspunkte zu finden. Der Einblick in das von der Gallia christiana gebotene Material ergab nur: Abbo war bei mancherlei Klostersachen beteiligt, hatte für Reliquien ein ausgesprochenes Interesse und war eine „liebenswürdige“ und beliebte Persönlichkeit.

Das letzte Moment erklärt wohl am meisten und ist authentisch gesichert durch das Diplom des Königs Karlmann vom 12. Jan. des Jahres 881 bei Bouquet IX, 418/9 und Gall. christ. XII, 307 (instr.), wo es heißt: . . . *ecclesiae s. Cyrici Neverno sitae, ipsi Deo amabili episcopo comissae* . . . Vorher schon wurde er charakterisiert als „*venerabilis vir et Deo dignus Abbo Nevernorum episcopus*“: Er genoß also Ansehen und Hochachtung.<sup>3)</sup>

\*

<sup>1)</sup> Heriman war die letzten Jahre seines Lebens nicht mehr arbeitsfähig und hatte schon im Mai 858 einen Vertreter an dem Priester Aiulf. Vgl. Annal. Nivern. in Mon. Germ. SS. XIII, 89, 16—17: »Aiulfo tunc eam (sc. metropolim) regente presbitero«.

<sup>2)</sup> Duchesne l. c. II, 480.

<sup>3)</sup> Im Diplome handelt es sich um Rückgabe eines Gehöftes Curtis an den Bischof Abbo von Nevers, welches seit längerer Zeit in Laienhände geraten war. Da diese Curtis als an der Loire gelegen bezeichnet wird, kann sie nicht mit der Curtis Abbonis zusammengebracht werden, welche unten im lib. II mirac. n. 2 der Schauplatz einer Wunderheilung wird und offenbar an der Yonne zu suchen ist.

Nachdem wir uns die bei der Translatio III. besonders beteiligten Persönlichkeiten etwas näher vorgestellt haben, begreifen wir sehr gut die Motivierung und Inszenierung der Übertragung von St. Germain nach Vareilles bei unserm Hagiographen Bovo, dem wohl eingeweihten Zeitgenossen:

*Nr. 11. (Ansegisus) comperiens in jam dicto beatissimi Germani coenobio Sancti (Romani) corpus haberi, deprecatus est primum Dominum Hugonem loci ipsius abbatem, re autem vera regni totius moderatorem ac principem, dein direxit illuc Abbonem Nivernensis ecclesiae episcopum: nam quia res magna petebatur, magnis profecto utendum erat inter-pretibus ac ministris.*

Hugo und Ansegis waren politische Freunde; allein diese Beziehung reichte offenbar nicht aus, um das Ja-Wort Hugo's zu erhalten. Der Abt Hugo wird das Mißliche betont haben, welches in der Zumutung lag, den Mönchen von St. Germain ihren ehedem so mühsam erworbenen Schatz durch einfachen Machtspruch zu rauben, ohne vorher ihrer Geneigtheit sicher zu sein.

So blieb Ansegis wohl nichts übrig, als mit St. Germain direkt zu unterhandeln. Zum Vermittler wählte er seinen Suffraganbischof Abbo, der nach Bovo's Andeutung hohe Achtung genoß und wohl auch in St. Germain Sympathien besaß. — Ein geborner Anwalt für Ansegis war außerdem der damalige Bischof von Auxerre selber, nämlich Wala,<sup>1)</sup> der leibliche Bruder des Erzbischofes von Sens, dem die *Gesta* einen ganz besonders warmen Nachruf widmen. Kein Wunder daher, wenn Bovo weiter berichtet:

*Veniens ergo episcopus (Nivernensis) convocatis loci primoribus causam, propter quam missus fuerat, exposuit. Fratribus hoc satis durum et difficile coepit videri, haerebantque et quid responderent ignorabant. Sed quia abbatis pie praeipientis imperiis obviare nefarium, et episcoporum precibus non acquiescere impium erat, victi tandem succumbunt et se facturos, quod archiepiscopus petierat, repromittunt. nr. 11. E.*

Der Hagiograph, der diese Verhandlungen so fein darzustellen weiß, war selber ein feiner und diskreter Mann, der die einzelnen Stadien und Faktoren so gut kannte, wie es eben einem wohlunterrichteten Zeitgenossen zusteht.

Das *pium praeceptum et imperium* des Abtes Hugo bestand wohl zunächst darin, daß er kein *Veto* einlegte und die Entscheidung den Mönchen überließ; dann aber auch im schließlichen Zureden und Ermuntern, da ja E. B. Ansegis wertvolle und kostbare Reliquien als Gegengabe bot.

Ob Abt Hugo an dem Abschluß der Verhandlungen zu Auxerre in Person sich beteiligte, ist aus Bovo's Darstellung

---

<sup>1)</sup> Wala reg. 873 bis 9. März 879. Unter ihm wurden die *Gesta epp. Autissiod.* geschrieben. Migne lat. 138.

nicht ganz bestimmt zu ersehen. Doch liegt nahe, daß es so war.<sup>1)</sup> — Jedenfalls war Ansegis persönlich von Sens nach Auxerre gekommen, wie aus dem Kontexte bei Bovo einleuchtet; die *preces episcoporum* sind also die des Metropoliten Ansegis und seiner Suffragane: Abbo von Nevers und Wala von Auxerre.

Die anschließende Nummer 12 bestätigt teils Gesagtes, teils ist sie ein anschaulicher Beweis dafür, daß der Verfasser des Translationsberichtes Augen- und Ohrenzeuge war und dem ausgehenden 9. Jahrhundert angehört.

*Nr. 12. His acceptis promissionibus reverendissimus antistes (sc. Ansegisus) ad suam quam festine reversus est urbem. Atque omnis morae impatiens,<sup>2)</sup> sumptis secum cleri primoribus atque adunata religiosi apparatus frequentia et nihilominus (= insuper) non modica plebis caterva, Autissiodorum properat.*

*Iamque eo appropinquante dici non potest, quanto studio quamque ardentissima devotione tota civitas obviam venerit, adzo ut maximo se salutis et gaudii munere caruisse duceret, qui huic spectaculo defuisset.<sup>3)</sup>*

*Procedunt splendido habitu: hinc sacra monachorum agmina, inde veneranda cleri candidiferi turba. Cerneret in terris coelestem chorum et splendidissimum angelicae societatis conventum. Omnia divinis laudibus et superni melodiamatis concentibus personabant.<sup>4)</sup>*

*Cum tali itaque pompa ingrediuntur ecclesiam et praemissa oratione ac data solenniter benedictione accedit episcopus<sup>5)</sup> ad locum, quo sanct-*

<sup>1)</sup> Da zwischen der glücklichen Erledigung der Angelegenheit und den Anstalten zur Übertragung E. B. Ansegis keine Zeit unbenützt verstreichen ließ, wie aus n. 12 deutlich erhellt, so fällt die Zusammenkunft von Auxerre in die ersten Monate des Jahres 876, genauer zunächst vor den 27. April, den Tag der Translation, und überdies, weil Ostern auf den 15. April traf, wahrscheinlich noch vor die Karwoche, d. h. in die Zeit von Ende März und Anfang April. Damals konnte Hugo, soweit ich aus v. Kalksteins Darstellung (Forschungen zur deutschen Gesch. 1874 [XIV] S. 70 ff.) ersehe, ganz wohl in Auxerre sein. Später, am 21. Juni bis 10. Juli 876 nahm Hugo teil am Reichstag zu Ponthion. (l. c. S. 72.)

<sup>2)</sup> Wollte man diesen Ausdruck pressen, so käme man dazu, die Abmachungen zu Auxerre in die Osterwoche (15. bis 21. April) 876 zu verlegen, was immerhin möglich wäre, jedoch den Spielraum zu sehr einschränkt.

<sup>3)</sup> Die Abgabe von Reliquien an auswärtige Besitzer erzeugte für gewöhnlich keine fröhliche Stimmung auf seiten des verlierenden Teiles. Wenn hier das Gegenteil waltet, so ist daraus zu entnehmen, daß die Bevölkerung selber die Translation mehr als einen nicht gerade unvorteilhaften Tausch denn als beklagenswerten Verlust ansah.

<sup>4)</sup> Die Motivierung liegt klar: Die von Sens herziehende Prozession mit ihren Gegengaben bedeutete selber eine Translation vieler kostbarer Reliquien nach Auxerre.

<sup>5)</sup> Von der unter dem 2. Jan. 876 durch Papst Johann VIII. erfolgten Erhebung des Bischofes Ansegis zum Primas von Gallien erwähnt Bovo nichts. War sie zur Zeit der Übertragung schon notifiziert — die allgemeine Veröffentlichung geschah erst im folgenden Juni zu Ponthion (Vgl. oben S. 104 A. 1) — so trug sie das ihrige zur Erhöhung des Zeremoniells und liturgischen Pompes bei.

*issimi somatis thesaurus erat reconditus,<sup>1)</sup> fratribus cum letania divinum suffragium invocantibus, sumitque glebam praedicti corporis, divini odoris nectare fragrantem, reponens loco eodem pretiosissimas multorum Sanctorum ac Martyrum reliquias,<sup>2)</sup> quae hodieque ibidem condigno venerantur honore.<sup>3)</sup>*

Die Ankunft des hl. Roman in Vareilles und die fortdauernde Sorge des E. B. Ansegis für dasselbe, wie sie von Bovo anschließend zu Ende von n. 12 gezeichnet wird, ist schon oben S. 104, wörtlich mitgeteilt.

### Translatio IV. ao. 886: Varreilles-Sens.

Acta Sanct. Boll. Maj V, 156/7.

Der Hagiograph berichtet l. c. n. 13:

*Hoc (sc. Ansegiso) itaque ad Christum migrante<sup>4)</sup> et post diutinos labores ad laborum praemia transeunte successit in sede pontificali Ebrardus<sup>5)</sup> venerandus archiepiscopus non minus doctrina quam vita virtutibus plena et miraculis.<sup>6)</sup>*

<sup>1)</sup> Der Leib des hl. Roman scheint bei der translatio II um 850 nicht in der von Abt Hugos Vater Konrad erbauten neuen Krypta, welche 859 ganz fertig wurde, beigesetzt worden zu sein, sondern in der Kirche selber, und zwar in deren älteren Teile, nicht im neuen Ostflügel.

<sup>2)</sup> Die Entschädigung durch diese von Sens gebrachten hl. Schätze macht das schließliche Nachgeben bezüglich des hl. Roman verständlicher.

<sup>3)</sup> Aus diesem Zusatze ist ein Doppeltes zu entnehmen: Einmal, daß zwischen St. Germain und St. Remi auch späterhin gute Beziehungen bestanden (obwohl Bovo von den Schriften des Heirikus wenig zu kennen scheint), und dann, daß diese neu erworbenen Reliquien bis zur Wende des 9. Jahrh. keine Einbuße erlitten.

<sup>4)</sup> Ansegis: † 26. XI. 883 (Gams 629). Vgl. oben S. 103 und Mabillon, Ann. III, 289/40.

<sup>5)</sup> Evrard, konsekriert 28. IV. 884, gest. 1. II. 887 (Gams 629; Duchesne, fastes ép. II, 418), war vorher Propst des Kl. S. Columba zu Sens. Vgl. Mabillon, Ann. III, 239. n. 66, woselbst das Datum beim Papst Marinus = † XV cal Febr. zu korrigieren ist in = † 15. V. 884. Marinus (882—884) konnte also recht wohl an Ebrard schreiben wegen des von Rampo gestifteten Klosters, das im Bezirk von Sens lag. Vgl. c. n. 65. — Siehe auch Bouvier, hist. de l'église . . . de Sens I (1906), 295/7.

<sup>6)</sup> Clarius, der Chronist des Kl. Petri vivi zu Sens († nach 1124. Vgl. Kirch. Handlex. I., 947) sagt von Ebrard: *Ebrardus, monachus et praepositus sanctae Columbae, IV. kal. Maii, doctrina et virtutibus mirabilis nutu divino successit* (sc. Ansegiso). Der Ausdruck »virtutibus mirabilis« des Clarius kann ganz wohl ebensoviel besagen wie der Doppelausdruck des Bovo: »vita virtutibus plena et miraculis«, wenn er auch minder deutlich ist. Denn »virtutes« sind im biblisch-technischen Sinn eben nichts anderes als Wunder. Prägnant gefaßt bedeutet also »virtutibus mirabilis« einen durch persönliche Tugend und göttliche Gnadengaben hervorleuchtenden Mann. Es ist daher aus dem sonstigen Schweigen der Quellen über die Wundergabe des Evrard nichts zu ungunsten Bovo's abzuleiten, da ja Bovo Zeitgenosse und Beobachter an Ort und Stelle war, der landsmännische Chronist Clarius die gleiche Auffassung verrät, der Epiker Abbo aber mit seinem Gedichte de obsidione Paris. dem Lokalkult fern genug stand, um darüber hinweg zu gehen. Vgl. Acta SS. l. c. pg. 158 not. 1.

*Cujus tempore gens incredula Northmannorum per Gallias sese diffudit, caediis, incendiis atque omni crudelitatis genere debacchata. Siquidem peccatis nostris exigentibus atque vires adversarii suggerentibus subversa sunt castra, desolatae urbes, destructae ecclesiae, succensa monasteria, ut ad nos vel maxime illud pertinere videatur, quod Esaias propheta, praevidens sanctae illius civitatis et augustissimi templi ruinam, lugubri ad Deum voce querebatur dicens: Ubi laudaverunt te patres nostri, facta est combustio ignis. Tunc quoque praefatum S Remigii coenobium<sup>1)</sup> incensum et ad solum usque dirutum est, Suavo strenuissimi loci ipsius abbate cum fratribus ad Senonicam urbem confugientibus atque, ut Deus afflictum populum placatus respiceret, interdium et noctibus deprecantibus.*

Die Flucht aus Vareilles nach Sens geschah noch unter E. B. Ebrard, der während der Belagerung am 1. Febr. 887 starb. Am 30. Nov. 886 waren die Normannen vor Sens erschienen; die Zerstörung des auf dem Wege liegenden Vareilles mag noch dem gleichen Monat November angehören, der Auszug der Mönche aber dürfte etwas früher anzusetzen sein, etwa für Okt. 886. (Vgl. die Lage der Dinge bei Dümmler, Gesch. des ostfr. R. III, 270 ff. mit den Anm.)

*Interea hostilis exercitus Senonum oppugnabat civitatem eamque infestis viribus et omni arte quaesitis machinis capere nitebatur, cum repente venerandus antistes (Ebrardus sc. optato, ut ipse a Deo exquiescat, languore corripitur.*

*Quo ad Christum migrante Gualterius et generosi stemmatis nobilitate et totius scientiae eruditione clarissimus, pontificalem Senonicae urbis sortitur dignitatem.*

*Tandem Sanctorum precibus ira Dei juste peccatoribus superducta in misericordiam versa est. Franguntur vires hostium, retunditur impetus, confidentia debilitatur, sicque intelligentes, frustra se niti contra eos, quos divina pietas tuebatur, ab urbis obsidione recedunt*

Der Verfasser dieses Berichtes von n. 13 erweist sich ebensosehr als kundigen Zeitgenossen, wie als gläubigen Betrachter: Personen und Verhältnisse sind ihm aus eigenem Miterleben, nicht aus toten Akten bekannt — Licht und Schatten verteilt er von dem Standpunkt jener theologischen Pragmatik aus, den er früher bei der Motivierung der Schicksale und Lebenswege des hl. Romanus bereits eingenommen. Dabei vergißt er keineswegs die schuldige Rücksicht auf den lokalen Patriotismus der Senoner, die ihre Stadt tapferer schützten als das leitende Haupt des Ganzen, Kaiser Karl der Dicke, welcher im Herbste 886 Paris im Stiche ließ und die Feinde dem Gebiete jenseits der Seine aufhalste.

<sup>1)</sup> Siehe oben Trl. III, S. 103.

Sens verteidigte sich durch 6 Monate: Im Mai 887 zogen die Feinde ab, ohne die Stadt bezwungen zu haben. Von einem Loskauf durch die Bürger und den Bischof weiß unser Bovo nichts. Jedenfalls irrt Dümmler, wenn er den E. B. Eberhard eine Abfindungssumme zahlen läßt. (l. c. III, 272.)

Wurde eine solche überhaupt bezahlt, was immerhin bezweifelt werden darf (vgl. Regino, chron. ad a. 888 Migne lat. 132, 128/9), so fiel sie nicht mehr dem am 1. Febr. 887 verstorbenen Eberhard (Ebrard), sondern seinem Nachfolger Gualter I. (Walter) zu.<sup>1)</sup>

Erzbischof Walther von Sens wird bei Dümmler l. c. III, 316 „ein durchaus weltlich gesinnter Geistlicher“ genannt, „der ganz in die politischen Handel aufging.“ Dieses Urteil ist zu schroff und wird aufgehoben durch die von Bovo, dem lokalen Zeit- und Stadtgenossen, gegebene Charakteristik. Mit dem für Walther günstigen Bovo ist der minder günstige Regino von Prüm ganz gut auch ohne Dümmler's Verdikt zu vereinbaren.<sup>2)</sup>

Hätte sich Walter um Politik nicht gekümmert, so wäre das gegen seine Pflicht gewesen: Er war Primas von Gallien als Ansegisens Nachfolger und seine Verhältnisse waren noch unbequemer als die Everhards. Daß er 1. 1. 888 den tapferen Odo zum Könige salbte, war kein Mißverdienst und daß er auch andere Interessen als politische kannte, ist aus Bouvier, hist. de l'église de Sens I (Paris. 1906) 297 ss. und 304 ss. zu ersehen.<sup>3)</sup>

---

<sup>1)</sup> »Hic etiam annus (= 887) Evrardi Senonum archiepiscopi supremus fuit, mortalis vero dies kalendis Februarii insequentis. Sepultus est in basilica sanctae Columbae, in oratorio s. Martini. Annum ipsius obitus colligere licet ex inedito chronico Senonensi . . . in quo Nortmanni pridie kal. Decembris Parisiis Senonas ascendisse, et sequenti Maio mense rediisse in Franciam, jam defuncto Evarardo episcopo kalendis Februarii, et ordinato Gualterio in loco ejus IV nonas Aprilis, qui eodem anno unxit Odonem in regem.« Mabillon, Ann. III, 262. Odo wurde gesalbt am 1. Jan. 888. Wenn also der Chronist in das gleiche Jahr die Erhebung Walter's vom April und die Salbung Odo's durch Walter setzt, so ist klar, daß er entweder irrt oder den 1. Jan. 888 noch zum Jahr 887 rechnet. — Die Normannen zogen ab im Mai 887, und Eberhard starb am 1. Febr. 887, nicht 888, wie Mabillon meinte. Vgl. Böhmer, Karol. Urk. S. 175 n. 1870.

<sup>2)</sup> Regino, chron. ad a. 888 (Migne lat. 132, 129) äußert: »Inter ipsas vero obsidionum angustias Everhardus, ejusdem loci metropolita, vir totius sanctitatis et sapientiae nitore fulgidus . . . ad coelestem patriam transiit; in cujus cathedra sublimatus est Waltharius, nepos Waltharii Aurelianensis urbis episcopus, longe inferior praedecessore moribus, religione et philosophiae studio.« Zwischen einem hochragenden Heiligen und einem durchaus weltlichen und in Politik aufgehenden E. Bischof liegt doch recht viel anderes inmitten!

<sup>3)</sup> Aller Wahrscheinlichkeit nach war es auch Walther, der unsern Bovo zur Bearbeitung der alten Vita S. Severini Agaunensis veranlaßte. Vgl. St. Be. Ci. 1905, 21./2. Die Art und Weise, wie der Redaktor der Vita S. Severini verfährt, paßt merkwürdig zu der in der Vita S. Romani aufscheinenden.

Walter war ein besonderer Gönner des St. Peterklosters zu Sens, dem er anno 891 freie Abtwahl bewilligte (Mabillon, Ann. III, 280 n. 61), gehörte zu den Schiedsrichtern in der Streitsache wegen des Klosters Alfe im Burgundischen (891?), welche 892 am 30. Sept. zu Ceneda endgültig geschlichtet wurde.<sup>1)</sup>

Er geriet 895 in neunmonatliche Gefangenschaft der Grafen Richard und Manasses, welche dann Papst Formosus exkommunizierte.<sup>2)</sup>

Außer dem Könige Odo (1. I. 888) salbte Walter auch die Könige Rotbert am 1. Juni 922 zu Reims und Rudolf am 13. Juli zu Soissons.<sup>3)</sup> Er starb am 15. Nov. 923.

Die Klostergemeinde von Vareilles mit ihrem Abte Suavius befand sich im Mai 887, da die Normannen abzogen, in einer schlimmen Lage. Das erfahren wir durch *nr. 15*:

*Pace interim reddita et post diutinam calamitatem populo aliquantulum respirante Bovo, cui post obitum praefati Suavii Abbatiae cura erat commissa, cogitare coepit, quid de loco ageret, cujus tantummodo supersedissent ruinae: denique si illum vellet in pristinum statum reparare, opus certe difficillimum, ne dicam impossibile, videbatur.*

Der Friede von 887, den Bovo hier erwähnt, wurde von den Normannen so lange gehalten, „bis es ihnen glückte, bei günstiger Strömung in die Marne einzulaufen“<sup>4)</sup> und zu Chezy sich fest zu setzen. „Von dort streiften sie auf der einen Seite bis nach Troyes, das von ihnen den Flammen übergeben wurde, auf der andern nach Verdun, Toul sowie nach Reims, alles im

<sup>1)</sup> Böhmer n. 1889. Bouquet IX, 459. Mabillon, Ann. III, 284 n. 71 (vgl. III, 244 n. 77).

<sup>2)</sup> Mabillon, Ann. III, 288 n. 80. Dümmler, Ostfrank. III, 406/7 mit Anm. 1 und 316/7.

<sup>3)</sup> Böhmer S. 187. Duchesne, fast. ép. II, 418. — Mabillon, Ann. III, 370 n. 46 schreibt: »Clarius monachus Rotbertum a Walterio Senonensi archiepiscopo inunctum fuisse tradit; at praeferenda Frodoardi, scriptoris aequalis et oculati, auctoritas.« Allein Frodoard (Bouquet VIII, 178 D) sagt nur: *Rotbertus itaque rex Remis apud s. Remigium ab episcopis et primatibus constituitur.* Er fügt bei, daß Heriveus, der Erzbischof zu Reims am dritten Tag nach der Königs-salbung gestorben sei (VI. non. Julii). Mabillon hat offenbar den Ausdruck: *obiit post consecrationem regis* im aktiven Sinn auf Heriveus bezogen = *postquam consecravit regem.* Aber verschiedene Chronisten, auch wenn sie sich der gleichen Wendung und Verbindung bedienen, schweigen entweder über die Person des salbenden Erzbischofes wie chron. Virdun. bei Bouquet VIII, 288 E, das Fragment ebenda 303 B, Hugo Floriac. *ibid.* 318 E, ja Frodoard selber in s. hist. Rem. 1. 4 c. 17. (Bouquet VIII, 163 D) oder sie bezeichnen ausdrücklich den E. B. Walter als Konsekrator wie das Chron. Andegav. l. c. 252 B: *DCCCCXXI. Richardus dux obiit: et Rotbertus Dux Franciae unctus in regem a Galterio Senonum archiepiscopo eodem anno interfectus est a militibus Karoli Lothariensis: et Rodulfus dux Burgundiae inunctus est in regem Franciae a Galterio Senonum archiep.*

<sup>4)</sup> Dümmler l. c. III, 279.

Umkreise dieser Städte verwüstend, welche selbst durch ihre Mauern gegen eine Plünderung geschützt wurden.<sup>1)</sup> So begreift sich die längere Unschlüssigkeit des neuen Abtes Bovo betreffs Wiederaufrichtung des Klosters, von der anschließend der Hagiograph erzählt.

Der Tod des Abtes Suavius erfolgte, wie es scheint, ziemlich bald nach der Befreiung der Stadt (Mai 887). Wir dürfen etwa 888 annehmen. Dieser Suavius war mutmaßlich auch der Klostervorstand zur Zeit der *translatio* IV des Jahres 876.<sup>2)</sup> Wäre damals ein anderer Abt gewesen, so hätte das Bovo kaum unterlassen, anzumerken.

Was folgt, liest sich wie eine Rechtfertigung des Abtes Bovo und seiner Mönche vor der zeitgenössischen Öffentlichkeit ob der Rückverlegung des Klosters aus Vareilles an seine ursprüngliche Gründungsstätte im Vorstadtgebiet von Sens. Zugleich ist es eine Art Selbstcharakterisierung des Schreibers:

*Nr. 15. Illud quoque vel maxime ejus (Bovonis sc.) animum etiam tuta timentem exagitabat, ne si quid forte operis in loco deserto et ab urbe remotissimo agere coepisset, reversi denuo adversarii more suae crudelitatis incenderent, subruerent, dissiparent: mens siquidem rerum memoria, quas viderat, trepida et adhuc graviora formidans per diversa raptabatur consilia et quid eligeret ignorabat.*

*Tandem placuit abbati, fratribus quoque hoc ipsum ex communi consensu poscentibus, ut in praediolo suo, quod est in suburbio Senonicae urbis sub ipsis civitatis moenibus situm, monasterium fundaretur, ubi prisco tempore conditum fuerat: qui locus et situs opportunitate et fluminis praeterfluentis<sup>3)</sup> amoenitate ad id construendum aptissimus videbatur.*

So lange der Bau währte, blieb natürlich der Leib des hl. Roman in der Stadt Sens selber noch beigesetzt. In welcher Kirche oder in welchem Kloster dies war, verrät uns der Hagiograph nicht. Möglicherweise besaß auch innerhalb der Stadtmauern das Kloster noch aus früherer Zeit ein Eigengut.

Mabillon *Ann.* III, 285 n. 72 setzt das Ende des Baues um das Jahr 892 an, was ganz plausibel ist.

<sup>1)</sup> *ibid.* mit Anmerkungen.

<sup>2)</sup> Suavius folgte auf Ermengil und dieser auf Radulf, den nach dem Tode des Abtes Raviland († Ende Dez. 846) E. Bisch. Wenilo einsetzte. Regierungsdaten für Ermengil und Radulf werden in *Gallia christ.* XII, 120 vermißt. Setzt man Suavius als Abt ca. 873--887, so bleiben für Ermengil und Radulf zusammen die Jahre von 847--872 = 26 Jahre. Vgl. unten Exkurs.

<sup>3)</sup> Das Remigiuskloster lag rechts der Yonne, südlich von Sens, außerhalb der Mauern, zwischen 2 Nebenflüßchen der Yonne. Vgl. *Gallia chr.* XII, 118/9 und Karte daselbst.

Translatio V. um 892/3: Sens—St. Remi.

Aus Sens kam der hl. Roman in das neuerbaute Vorstadtkloster S. Remigius, um dort in den folgenden Jahrhunderten — von einigen Zwischenfällen abgesehen — dauernde Verehrung zu genießen.

*Nr 15. Ergo aedificata pulchro satis schemate basilica ceterisque, habitationibus religioni monasticae congruenibus illuc b. Romani corpus cum lactitia transtulerunt: ubi florent meritorum ejus insignia ad laudem et gloriam omnipotentis Dei, qui est mirabilis in sanctis suis.*

\*

Der Hagiograph ist mit den Geschicken seines Heiligen und deren Erzählung zu Ende gekommen. Im Epilog *n. 16* bedauert er nochmals wie schon im Prolog *n. 2*, von Wundern, die der Heilige bei Lebzeiten gewirkt, nichts berichten zu können; doch daran liege wenig, es komme in erster Linie auf die Nachahmung der Tugenden des Heiligen, nicht auf eine lange Liste von Wundern an. Daß solche geschahen, sei sicher anzunehmen, wenn sie auch vielleicht nie aufgezeichnet wurden, oder die Berichte in den wilden Zeiten zusammen mit den Archiven zu grunde gingen. Dem sei wie immer, nach seinem Tode jedenfalls habe Romanus genug Wunder gewirkt und wirke sie noch:

*„Dicat itaque qui volet, nulla ejus in vita exstitisse miracula, dum sciat, eum jam mortuum innumera fecisse et facere quotidie miracula. n. 16.“*

\*

Das erste Buch der Vita S. Romani schließt dann in *n. 17* mit der Ankündigung eines zweiten, welches die dem Verfasser bekannten Wunderheilungen sammeln und mitteilen soll: <sup>1)</sup>

*Haec breviter diximus pro memoria sanctissimi confessoris Domini Romani, indignum arbitantes, tantum ac talem virum silentii modio contegi et non ad profectum atque utilitatem omnium pie viventium publicari etc.*

Was Bovo noch selber bearbeitet und in die Sammlung des liber II. aufgenommen, fand nach seinem Tode weitere Einträge, so daß wir eine sechste Übertragung den fünf bisherigen auf Grund des I. II. der Vita S. Romani unserer Übersicht vorgreifend hier anzufügen haben.

---

<sup>1)</sup> Diese Nummer 17 gehört als Prolog sachlich zum folgenden liber II. (miraculorum), ist aber nach dem Vorgange des Joh. a Bosco auch beim Bollandisten als Schluß des liber I. belassen.

Translatio VI<sup>a</sup> ca. 1040 und 1050: Sens—Pontus und zurück.

Zu den fünf Übertragungen, welche bis ca. 892 vorgekommen waren, tritt noch eine sechste aus späterer Zeit, die gelegentlich einer Wunderheilung durch den hl. Roman für das 11. Jahrhundert berichtet wird.

Durch Kirchen- und Schatzräuber ward nämlich das Remigiuskloster vor Sens in die Notwendigkeit versetzt, seinen hl. Roman über die Yonne hinüber nach der Villa Pontus<sup>1)</sup> zu flüchten. Während des dortigen Aufenthaltes findet ein gliederkontrakter Alboinus, der in Pontus ansässig war und den hl. Roman beherbergte, beim Reliquienschreine des Heiligen zur Zeit des nächtlichen Gebetes seine volle Wiederherstellung. Zeugen dafür sind die damals dort wachhaltenden Mönche mit ihrem Abte Winemarus und dem ebenfalls anwesenden Grafen Rainer von Sens.

Den Abt Winemar agnoszierte *Mabillon* im Band I. der *Acta Sanctorum O. S. B.* (Paris 1668) bereits mit Recht als Zeitgenossen des Erzbischofes Mainard von Sens, der am 12. März 1062 starb.

Dieser Mainard, Bruder des Daimbert, Vizegrafen von Sens und Vetter des Grafen Odo (Eudes) von Champagne, war Schatzmeister des Kapitels zu Sens und nach dem Tode des E. Bisch. Leotherich († 26. VI. 1032) ob seiner Verdienste einmütig vom Klerus und Volk zum Nachfolger gewählt. Gegen ihn aber trat Gelduin, Sohn des Grafen Gotfried von Joigny und Enkel des Grafen Rainer von Sens auf, erkaufte sich die Gunst des Königs, ließ sich am 18. Okt. 1032 zu Paris weihen und hielt 1034 seinen Einzug in Sens als simonistischer Eindringling, um dort ärgerlich zu schalten bis zu seiner Absetzung auf dem Konzile von Reims (5. 10.) 1049. Mainard mußte unterdessen weichen und ward Bischof zu Troyes (Trecae) 1035 bis zum November 1049, da er endlich auf seinen erzbischöflichen Stuhl zurückkehren konnte. Vgl. Bouvier, *hist. d'église de Sens I*, 386 ss.

Dieser Lage der Dinge entsprechend, ist Abt Winemar nicht bloß Zeitgenosse des E. B. Mainard, sondern auch und in erster Linie der des Eindringlings Gelduin (Hilduin) und die Bergung des hl. Roman vor Kirchenräubern fällt offenbar in die Zeit vor den 5. Okt. 1049, da auch der französische König seinen bisherigen Schützling fallen ließ.<sup>2)</sup> Wie weit aber die Flüchtung der Romanusreliquien etwa vor 1049 hinaufgerückt werden soll, ist aus dem Wunderbericht allein kaum zu entscheiden.

Die Anwesenheit des Grafen Rainerius von Sens in Pontus zur Zeit der Heilung könnte allenfalls so gedeutet werden, daß

<sup>1)</sup> Pont-sur-Yonne?

<sup>2)</sup> Hefele, *Konzil. Gesch. IV* (1860), 692.

er wegen der Zurückbringung der Reliquien u. dgl. zu vermitteln hatte, sei es noch vor der Synode von 1049, um dem zu Reims gegen den E. B. Gelduin anrückenden Unwetter zu begegnen, sei es bald nach derselben, um die Beschlüsse des Konzils durchzuführen und geordnete Verhältnisse unter dem neuen E. B. Mainard in die Wege zu leiten.

Demnach führte uns der wunderbare Vorgang beiläufig in die Zeit um 1048/50. Es handelt sich indessen hier vor allem um die Zeit der Flüchtung!

Wenn der Hagiograph, der sich als Zeitgenossen des Abtes Winemar bezeichnet (Acta SS. n. 26, p. 164 C), von demselben rühmt:

Abbas erat Winemarus  
Ipsius monasterii,  
Pater vir venerabilis,  
Qui officinas plurimas  
Construxit sat egregias  
Ad habitandum monachis,  
Qui serviunt Remigio,  
Antistiti praecipuo,

so ist die Lokalisierung und Datierung dieser Bauten selber wieder keine eindeutige; sie können auf der Villa Pontus oder auch vor den Mauern der Metropole Sens im St. Remigiuskloster gesucht werden. Letzteres liegt offenbar näher. 1033 war Sens durch König Heinrichs I. (1031/60) Truppen ob des erwähnten E. B. Gelduin, welchen er den Senonern mit Gewalt aufzwingen wollte, belagert, erstürmt und verbrannt worden. Dabei litt naturgemäß das Vorstadtkloster St. Remi seinen Teil, so daß nach 1033 daselbst Neubauten sehr wohl am Platze waren. (Vgl. Bouvier, hist. de l'église de Sens. I (1906), 386/7.) Sie waren auch möglich, seit im Jahre 1034 Graf Odo von Champagne dem König das halbe Sens überlassen hatte und E. B. Gelduin von seinem Stuhle dauernd Besitz ergreifen konnte.<sup>1)</sup> Unter diesem Gesichtspunkt fielen also die Flüchtung in die Zeit nach 1035 ff.

Will man aber bei den genannten Bauten lieber an die Villa Pontus denken, was, wie gesagt, ferner liegt, so kommt man ungefähr zum gleichen Zeitansatz. Die Bergung nämlich wird motiviert nicht durch den Hinweis auf die Belagerung von 1033, sondern auf Räuber privaten Charakters. Ein solcher war E. B. Gelduin selber, der das Kloster St. Peter zu Sens nach dem Zeugnis der Chronisten ausgiebigst plünderte. Die allererste Zeit nach seiner Besitzergreifung wird er derlei kaum gewagt haben.

<sup>1)</sup> Vgl. Gallia christ. XII (1899), col. 36/37.

Also trat die Gefahr für das Remigiuskloster einige Jahre nach 1034 ein. — Damit steht im Einklang, daß um 1033 der genannte Wineman oder Winemar<sup>1)</sup> noch gar nicht Abt war, sondern der Vorgänger: Abt Joseph das Kloster des hl. Remigius geleitet zu haben scheint (Gall. christ. XII [1899], col. 120).

Leider gibt die Abtliste der Gallia christ. für diesen Abt Joseph keinerlei Daten; sie stellt ihn nur zwischen den Abt Natrannus, der als Bischof von Nevers i. J. 980 starb, und zwischen unsern Winemar. Setzen wir den Abteiantritt Winemars etwa um 1034/5, so stünden für Joseph die Jahre von 980—1034 zur Verfügung, was natürlich auf eine Lücke weist.

Nun können wir freilich für die Jahre 991 bis ca. 997 einen Abt Rainulf (Romulf) im Remigiuskloster zu Sens nachweisen, wie sich weiter unten lib. II n. 27 zeigen wird; ein Todesjahr dieses Vorgängers von Abt Joseph jedoch annähernd sicher zu bestimmen, ist mir augenblicklich nicht möglich. — Eines indessen kann einen Anhaltspunkt geben: Die Darstellung in l. II n. 27 weckt den Gedanken, der Rhytmiker unter Abt Winemar stehe zeitlich dem Abte Rainulf nicht allzuferne, ja sogar habe ihn möglicherweise noch persönlich in seiner Jugend gekannt. Wenn das, so dürfte mit dem Regierungsende des Abtes Rainulf bis gegen 1015/20 heruntergegangen werden. Nehmen wir das erstere, so erhalten wir die Kombinationszahlen:

Rainulf ca. 985—1015?

Joseph ca. 1015—1033/34

Winemar ca. 1034/5—1058.

Die Bergung des hl. Romanus zu Pontus an der Yonne könnte also entsprechend dieser Rechnung zurückgehen bis ca. 1034. Da aber E. B. Gelduin den Anfang seiner Beraubungen, wie es scheint, im Kloster St. Petri vivi machte und die dortigen Eingriffe den Mönchen von S. Remigius zur geeigneten Warnung wurden, so dürfen wir mit dem Ansatz der Fluchtung wohl einige Jahre unter 1034 herunterrücken und zwar umsomehr, als die erwähnten Neubauten des Abtes Winemar bereits abgeschlossen erscheinen. So kommen wir etwa in die Zeit um 1040.

Die Zurückbringung der Reliquien des hl. Romanus nach Sens aber fällt wohl zusammen mit der Wiederkehr geordneter Zustände vom Jahre 1049/50 an.

<sup>1)</sup> Winemar erscheint urkundlich noch 1058. Vgl. Gall. chr. XII, 37 u. 120 n. XXV. — Irrtümlicher Weise betrachten Jo. de Bosco und nach ihm Leclerc (pg. 197) denselben als Abt von *Vareilles*, versetzen ihn also fälschlich aus dem 11. Jh. in die Jahre zwischen 876 und 886.

Somit datieren wir die Translatio VI. von Sens nach Pont d'Yonne und zurück auf die Jahre zwischen 1040 und 1050.<sup>1)</sup>

Zu ähnlichem Resultate gelangen wir, wenn wir den Zeugen jenes Wunders, das in der villa Pontus unter Abt Winemar geschah, den Grafen Rainard von Sens ins Auge fassen. *Clarius*, der Chronist des Klosters St. Peter berichtet:

»Ipse (sc. Mainardus archiepp.) oblationes ecclesiarum reddidit canonicis, quas praepositi abstulerunt illis; abbatiam S. Petri (sc. vivi), abbatem et monachos, quippe qui inter eos ab infantia fuit nutritus et literis edoctus, valde dilexit, consuetudines pravas, injustas et malas, quas Gelduinus in ea (sc. abbazia) miserat et Rainardo comiti sua inertia mittere siverat, omnes ad nihilum magna vi et potentia redegit et plus omnibus suis antecessoribus eam sublimavit. Hoc unum obfuit, quod parum superfuit.« Gall. christ. XII, 38 (ed. Welter. 1899).

Daraus entnehmen wir, daß der Graf Rainard und E. B. Gelduin wesentlich der gleichen Periode angehören und daher die Fluchtung nach Pontus zunächst zwischen 1034/5 und 1049 fällt. Da aber die Dinge erst nach und nach, wie *Clarius* zu verstehen gibt (*inertia!*) und wir selber uns vorgestellt haben, so schlimm wurden und Gelduin vor seiner Absetzung selber schon etwas eingelenkt hatte, wie sein Benehmen gegen St. Peter verrät, so schränkt sich der zeitliche Spielraum nach vor- und rückwärts nicht unmerklich ein. E. B. Gelduin nämlich überließ 1046 nach Abt Ermenald's von St. Peter (1028—1046) Tode dessen Nachfolger Gerbert, der seit 1034 (vgl. Gall. chr. XII, 127) Abt bei St. Maria außerhalb der Mauern gewesen, das Haupt des heiligen Quiriakus, das er selber mehrere Jahre vorher aus St. Maria weggenommen hatte (l. c. 137). Demgemäß könnte die Rückkehr aus Pontus auch schon etwas vor 1049/50 angenommen werden, die ganze Translatio VI also in die Zeit von ca. 1040/47 fallen.

Sicher ist, daß seit 1050 unter E. B. Mainard Ruhe und Ordnung wiederkehrte und daher auch die Gefahr für die Behüter des hl. Roman verschwunden war; 1050 ist also der Endpunkt jener Fluchtung nach Pontus auf alle Fälle. — Das Wunder mag um 1047 oder 1050 sich ereignet haben. — Die Bergung selber mag für ca. 1040 so lange datiert werden, bis bessere Anhaltspunkte eine genauere Abgrenzung erlauben.

(Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

---

<sup>1)</sup> Vielleicht besteht irgendwelcher Zusammenhang zwischen der Übertragung von a. 1040 nach Pontus und einer ganz sonderbaren, historisch nicht weiter brauchbaren Notiz aus dem Jahre 1042 über die Auffindung und Bergung eines andern hl. Roman in der Gegend zu Glanfeuil. Vgl. Landreau, *l'abbaye de St. Maur de Glanfeuil etc.* Angers. (1906) p. 16 ss.